

Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 19. April 2015 20:08

Zitat von Claudio

- 1) Das Opfer war in einem emotionalen Ausnahmezustand. Es wurde mit dem Tod bedroht und befand sich in akuter Todesangst. Es hat innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde in Todesangst gehandelt. Allein das sollte doch schon Grund genug sein, eine Anklage des Opfers in diesem Fall kathegorisch auszuschliessen.
- 2) Es hätte gut sein können, dass die Täter sich noch einmal umdrehen und auf das Opfer schießen, um den einzigen Zeugen der Tat aus dem Weg zu räumen. Oder sollte das Opfer es darauf ankommen lassen?
- 3) Ich weiss nicht wie die Rechtslage beim Schutz des Eigentums aussieht. Darf man Gewalt anwenden und dabei ggf. auch schwere Verletzungen bzw. den Tod der Täter in Kauf nehmen, um sein Eigentum zu schützen?

zu 1) Das ist auch die Argumentation der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft. Die Angehörigen haben ja ein Klageerzwingungsverfahren betrieben, sonst wäre nie ein Verfahren eröffnet worden. Sonst sehe ich das auch so wie du. Liegt aber wie gesagt jetzt beim BGH, ist noch nicht rechtskräftig das Urteil.

zu 2) Sag das nicht mir, halte ich rechtlich aber persönlich für fragwürdig

zu 3) Ja, darf man.